

Papier-Zeitung

FACHBLATT

für **Papier- und Schreibwaren-Handel und -Fabrikation**
Buchbinderei, Druck-Industrie, Buchhandel

sowie für alle verwandten und Hilfgeschäfte:
Pappwaren-, Spielkarten-, Tapeten-, Maschinen-, chemische Fabriken usw.

Herausgegeben von **CARL HOFMANN**

Kaiserlicher Geheimer Regierungsrat

Berlin W 9, Potsdamer Strasse 134 **Telegramm-Adresse: Papierzeitung Berlin**
Fernsprecher Berlin Amt VI, Nr. 787

Erscheint jeden Sonntag u. Donnerstag
Schluß Donnerstag und Montag Abend
Bei der Post bestellt und abgenommen oder durch Buchhandel bezogen:
vierteljährlich 1 M.
(Im Ausland mit Post-Zuschlag)
Von der Exp. d. Bl. direkt unter Streifband, — In- und Ausland:
vierteljährlich 4 M. 50 Pf.
Erfüllungs- u. Zahlungsort Berlin

Preise der Anzeigen
Die Petitzeile von 3 mm Höhe, 50 mm (1/4-Seite) breit 40 Pfg. Umschlag 50 bis 60 Pfg.
6mal in 1 Jahr 10 pCt. weniger
13 " " " 20 " "
26 " " " 30 " "
52 " " " 40 " "
104 " " " 50 " "
Für Annahme und freie Zusendung der frei eingehenden Zeichen-Briefe hat Besteller der Anzeige 1 M. zu zahlen
Stellengesuche zu halbem Preis
Vorauszahlung a. d. Verleger.
Erfüllungs- u. Zahlungsort Berlin

Alleiniges Organ des Papier-Industrie-Vereins und seiner Zweigvereine: Papier-Verein Rheinland-Westfalen und Mitteldeutscher Papier-Industrie-Verein
Alleiniges Organ des Vereins Deutscher Buntpapier-Fabrikanten und des Vereins Deutscher Briefumschlag-Fabrikanten
Alleiniges Organ der Papierverarbeitungs-Berufsgenossenschaft und ihrer 8 Sektionen
Organ von 10 Sektionen und für die Bekanntmachungen der Papiermacher-Berufsgenossenschaft
Organ für die Bekanntmachungen der Vereine Deutscher Zellstoff-Fabrikanten und Deutscher Holzstoff-Fabrikanten
Alleiniges Organ der Berliner Typographischen Gesellschaft. Alleiniges Organ der freien Vereinigung Berliner Buchdruckerei-Besitzer
Alleiniges Organ des Vereins Berliner Papiergrosshändler. Organ des Schutzverbands für die Postkarten-Industrie, Sitz Berlin
Alleiniges Organ des Deutschen Papier-Vereins und seiner Zweigvereine

Nr. 59

Berlin, Sonntag, 23. Juli 1905

XXX. Jahrg.

Alle Postanstalten und Buchhandlungen nehmen Bestellungen zum Preise von 1 M. für das Vierteljahr (im Ausland mit Post-Zuschlag) an. Bezug unter Streifband kostet für In- und Ausland 4 M. 50 Pf. das Vierteljahr.

Der vierteljährliche Postbezug kostet in:

Belgien 1 Frank 67 cts.	Norwegen 1 Krone 47 öre
Bulgarien 2 Frank 30 cts.	Oesterr.-Ungarn 1 Krone 40 Heller
Dänemark 1 Krone 1 Oere	Rumänien 2 Frank 55 centimes
Ägypten 130 Milliems	Rußland 80 Kopeken
Italien 2 Lira 49 centimes	Schweden 1 Kr. 38 öre
Luxemburg 1 Mark 52 Pf.	Schweiz 1 Frank 90 centimes
den Niederlanden 95 cents	Serbien 1 Frank 95 cts.
und beim Deutschen Postamt in Konstantinopel 13 Piaster in Silber	

Deutsche Postämter nehmen auch Bestellungen auf einen Monat (für 34 Pf.) oder auf zwei Monate (für 67 Pf.) entgegen

INHALT	
Papier- und Schreibwaren-Handel und Fabrikation	Büchertisch 2234
Papiermacher-Berufsgenossenschaft 2225	
Wasserstand in Norwegen 2226	
Holzmarkt in Norwegen 2226	
Dr. Carl Kellner † 2227	
Numerierung der Papiermaschinen-Siebe 2227	Verspätete Lieferung (Schiedspruch) 2236
Druck- und Sauggas-Anlagen 2228	Handelskammer-Bericht 1904 2238
Packpapier ohne Bandschnitt 2230	In Deutschland patentierte Erfindungen 2239
Probenschau 2230	Geschäfts-Nachrichten 2248
Buchgewerbe: Lackieren von Drucksachen 2232	Deutsche Reichs-Gebrauchsmuster 2252
Kostenfreie Entwürfe für Briefköpfe 2233	Zeitungsbote aus Gefälligkeit, Ansichtskarten als Museumsobjekte 2254
Feuerversicherungs-Genossenschaft Deutscher Buchdrucker 2233	Italiens Papier-Industrie 1904, Papier-Industrie in Chile 2256
Aus den Typographischen Gesellschaften 2233	Der neue norwegische Zolltarif, Zolltarif-Aenderungen in Costa Rica, Neuer Zolltarif, Zolltarif-Entscheidungen 2258
Urheberrecht an Katalogen u. Preislisten 2234	Warenzeichen 2260
Nachdruck von Anzeigen ist unlauterer Wettbewerb 2234	Märkte 2262
Grisebach'sche Sammlung 2234	Briefkasten 2264
Hierzu eine Beilage von Karl Krause, Maschinenfabrik, Leipzig	

Papiermacher-Berufsgenossenschaft

Genossenschaftsversammlung in Konstanz, 19. Juni 1905, nachmittags 1 Uhr (Insel-Hotel)

Schluß zu Nr. 58

6. Revision der Unfallverhütungsvorschriften. Der stellvert. Geschäftsführer gibt zunächst eine kurze Darlegung über die Entstehung des vorliegenden Entwurfs revidierter Unfallverhütungsvorschriften. Nachdem die derzeitigen, im Jahre 1894 aufgestellten Vorschriften sich in einer Reihe von Punkten als revisionsbedürftig herausgestellt hätten, habe der Genossenschaftsvorstand im Jahre 1903 beschlossen, an eine Aenderung bzw. Ergänzung der Vorschriften heranzutreten. Zunächst sei in einer Konferenz der technischen Aufsichtsbeamten vom 29./30. Januar 1904 ein Entwurf neuer Vorschriften aufgestellt, dieser den Sektionen und Mitgliedern des Genossenschaftsvorstandes übersandt und das gesamte Material danach in einer gemeinsamen Beratung des Genossenschaftsvorstandes und der Arbeitervertreter unter Teilnahme des Regierungsrats Dr. Heyroth als Vertreter des Reichs-Versicherungsamts durchberaten worden. Der hieraus hervorgegangene Entwurf sei dann dem Reichs-Versicherungsamt vorgelegt worden. Das Reichs-Versicherungsamt habe sich nach Anhörung der Landeszentralbehörden mit den meisten Anregungen und Aenderungs-Vorschlägen des Genossenschaftsvorstandes einverstanden erklärt, jedoch auch eine Reihe von Bemerkungen erhoben, zu welchen der Vorstand in seiner Sitzung vom 27. April 1905 Stellung genommen habe. Bei Prüfung dieser Stellungnahme durch das Reichs-Versicherungsamt seien sodann noch einige Differenzpunkte übrig geblieben, über welche in der heute stattgehabten Vorstandssitzung ein Einverständnis mit dem Herrn Vertreter des Reichs-Versicherungsamts erzielt worden sei.

Was nun die allgemeine Bedeutung der Revision anlange, so halte sich der neue Entwurf im Großen und Ganzen im Rahmen der seitherigen Vorschriften, die sich nach ihrer ganzen Anlage und auch in den meisten Einzelbestimmungen als eine vortreffliche Arbeit erwiesen hätten. Demgemäß beschränkte sich die Revision lediglich auf solche Punkte, in denen auf Grund der gesammelten Erfahrungen oder infolge der Entwicklung der Technik eine Aenderung oder nähere Präzisierung der bestehenden Vorschriften angezeigt erschienen sei.

Eine wesentliche Erweiterung der Vorschriften liege nur in dem Abschnitt C über elektrische Kraft- und Lichtenanlagen vor, der aufgenommen worden sei wegen der großen und stets wachsenden Bedeutung, welche die Elektrizität für die Industrie im allgemeinen und die Papier-Industrie im besonderen gewonnen habe.

Referent geht nunmehr auf die wichtigeren Neuerungen des Entwurfs ein, die sich wie folgt zusammenfassen lassen:

I. Vorschriften für die Betriebs-Unternehmer

1. Schutz der ins Freie führenden bis zum Fußboden reichenden Wandöffnungen (§ 2).
2. Bereithaltung und Verwendung von *Sicherheitsgürteln* für Arbeiten auf Dächern, Plattformen und dergl., wo Schutzgeländer nicht angebracht werden können (§ 2a).
3. Schaffung von Einrichtungen bei *Kraftmaschinen*, besonders Wasserrädern und Turbinen, welche ein sicheres Stillsetzen ermöglichen und bei Wasserrädern den Stillstand erhalten. (§ 7.)
4. In Bezug auf den Schutz der *Riemantriebe* war seither vorgesehen, daß schmale und langsam gehende Riemen keiner Schutzvorrichtung bedürfen. Auf Wunsch des Reichs-Versicherungsamts hat der Genossenschaftsvorstand sich damit einverstanden erklärt, daß diese Ausnahme durch Angabe bestimmter Maße näher präzisiert werde; und zwar hat der Vorstand die Ausnahme beschränkt auf Riemen mit einer geringeren Breite als 10 cm und einer geringeren Geschwindigkeit als 2 m in der Sekunde. Das Reichs-Versicherungsamt wünschte zuerst die Grenze auf 8 cm festgesetzt zu sehen. (§ 8.)
5. Ueber das *Auflegen von Treibriemen* sind strengere Vorschriften vorgesehen und zwar dahin, daß dasselbe nur erfahrenen Arbeitern übertragen werden darf. Außerdem wird das Anbringen von Leerscheiben besonders empfohlen. (§ 10.)
6. Für das *Oelen und Schmieren von Maschinenteilen* während des Ganges der Maschinen ist vorgeschrieben, daß geeignete Vorrichtungen zu treffen sind, welche dies ohne Gefahr ermöglichen. (§ 13a.)
7. Genauer gefaßt sind die Bestimmungen über den *Schutz der Walzenpressen* (§ 14), indem vorgesehen ist, daß die besonders gefährlichen Stellen vor den Naßpressen möglichst durch Anlegung von Holzbrückenübergängen, die mit Fußleisten versehen sein müssen, zu schützen sind. Für neu anzulegende Papiermaschinen ist vorgeschrieben, daß der Abstand an der Einführungsstelle mindestens

Dieser Nummer liegen Titelblatt und alphabetisches Inhaltsverzeichnis für das 1. Halbjahr 1905 bei